



Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
LI-9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li

II. Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Information nach Art. 13

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹

Vertrauen ist wichtig, besonders wenn es um Ihre Daten geht! Um Ihre **Anmeldung für Leistungen der Invalidenversicherung (IV)** bearbeiten zu können, benötigen wir bestimmte Angaben von Ihnen. Selbstverständlich beschränken wir uns dabei auf Daten, die zur Bearbeitung Ihrer Anmeldung unbedingt erforderlich sind. Gemäss den datenschutzrechtlichen Vorschriften verwalten wir Ihre personenbezogenen Daten mit der gebotenen Sorgfalt und schützen sie vor Missbräuchen. Personenbezogene Daten sind Daten, welche auf Sie persönlich beziehbar sind.

Nachstehend erhalten Sie Informationen darüber, welche personenbezogenen Daten im Rahmen der Anmeldung für Leistungen der IV verarbeitet werden und welche Rechte Sie im Hinblick auf die Verarbeitung haben. Die vorliegende Information bezieht sich auf alle Leistungen der IV, d.h. auch auf die der IV-Anstalt vom Land Liechtenstein zur Durchführung übertragenen Aufgaben (medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen, Hilflosenentschädigungen, Blindenbeihilfen und Betreuungs- und Pflegegeld). Einzelheiten zu den jeweiligen Leistungsarten können Sie den Merkblättern auf der Webseite der AHV-IV-FAK-Anstalten entnehmen.²

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

AHV-IV-FAK-Anstalten
Gerberweg 2
9490 Vaduz
Telefon: +423 238 16 16
E-Mail: ahv@ahv.li
Website: www.ahv.li

2. Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (gem. Art. 37 DSGVO)

AHV-IV-FAK-Anstalten
c/o Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
Gerberweg 2
9490 Vaduz
Telefon: +423 238 16 14
E-Mail: datenschutzbeauftragter@ahv.li

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO).

² <https://www.ahv.li/online-schalter/merkblaetter>

3. Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten

Nach dem Grundsatz der Datenminimierung³ und dem im Datenschutzrecht allgemein gültigen Verhältnismässigkeitsprinzip werden nur diejenigen Daten erhoben und verarbeitet, welche für die gesetzmässige Behandlung eines Leistungsantrages erforderlich sind. Welche Daten dies sind, ergibt sich aus den einschlägigen Materiengesetzen (siehe dazu 6. „Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung“), der dazu ergangenen Rechtsprechung und der ständigen Verwaltungspraxis. Im Falle von IV-Leistungen sind dies im Wesentlichen Angaben zur versicherten bzw. antragstellenden Person (sog. „Stammdaten“), Gesundheitsdaten, Anamnesedaten, Daten im Zusammenhang mit der beruflichen Qualifikation und dem aktuellen Arbeitsverhältnis der versicherten Person, Einkommens- und Lohndaten, Erwerbstätigkeitsdaten, Haushaltsdaten und weitere Daten, welche zur Anspruchsprüfung erforderlich sind⁴.

Bei der Anmeldung für Leistungen der Invalidenversicherung werden zur Anspruchsprüfung die auf dem jeweiligen Anmeldeformular abgefragten Daten erhoben. Dies sind insbesondere:

- Name und Kontaktdaten
- Geburtsdatum
- Versicherungsnummer / PEID
- Zivilstand
- Staatsangehörigkeit / Aufenthaltsstatus
- Angaben zur Familie
- Angaben zum Arbeitsverhältnis (z.B. Arbeitgeber, ausgeübte Tätigkeit, in gekündigter oder ungekündigter Stellung, Lohn)
- Berufsbildung, Erwerbskarriere und allfällige weitere Ausbildungen, besondere Kenntnisse
- Angaben zur gesundheitlichen Beeinträchtigung
- Beginn, Grund, Höhe und Entwicklung der Arbeitsunfähigkeit
- Pflege-, Betreuungs- und Hilfsbedürftigkeit (bei Anmeldung für BPG und HE)
- Hilfsmittelbedarf und -notwendigkeit (bei Anmeldung für HM)
- Angaben zu Anmeldungen bei oder zu Erhalt von Leistungen von anderen Versicherungen
- Angaben zu behandelnden Ärzten und Institutionen (Name, Kontaktangaben)
- Zahlungsverbindung

Je nach beantragter Leistungsart werden einzelne Angaben nicht oder zusätzliche Angaben benötigt. So erfordert die Prüfung eines Antrages auf Blindenbeihilfen beispielsweise nicht die Erhebung sämtlicher medizinischer Angaben, sondern nur diejenigen, welche für die Leistungsprüfung erforderlich sind. Auch werden bei einem solchen Antrag keine Einkommens- und Vermögensdaten erhoben, da solche weder für den Anspruch noch für die Anspruchshöhe entscheidend sind. Bei einer Anmeldung für eine Invalidenrente sind bei Vorliegen der versicherungsmässigen Voraussetzungen hingegen die medizinischen, erwerblichen, beruflichen und sozialen Umstände umfänglich abzuklären.

4. Untersuchungsgrundsatz und Aktenführung

Das Verfahren im Rahmen Anspruchsprüfung durch die Invalidenversicherung wird nach den einschlägigen Bestimmungen im Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), der dazugehörigen Verordnung (IVV) und dem Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) geführt. Im Zuge dieses Verfahrens werden amtswegige Abklärungen

³ Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO.

⁴ Welche Daten zur Anspruchsprüfung erforderlich sind ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur jeweiligen Leistungsart (vgl. hierzu Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung)

nach dem Untersuchungsgrundsatz getätigt⁵ und es stehen den Verfahrensparteien die gesetzlich verankerten Verfahrensgarantien zu. Es werden sämtliche Daten verarbeitet, deren Erhebung und Würdigung zur Anspruchsprüfung notwendig sind oder welche von den Verfahrensparteien in das Verfahren eingebracht werden. Die personenbezogenen Daten finden Eingang in die Verfahrensakten, welche nach Abschluss des Verfahrens aufbewahrt und archiviert werden (vgl. dazu 9. „Dauer der Speicherung“). Die AHV-IV-FAK-Anstalten sind zur Aktenführung, zur Aktenaufbewahrung und zur Aktenarchivierung im Rahmen der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet.

5. Zwecke der Datenverarbeitung

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt zur Prüfung sämtlicher Leistungsanträge durch die IV-Anstalt nach dem Invalidenversicherungsgesetz und dem Gesetz über die Ergänzungsleistungen. Die Datenverarbeitung betrifft insbesondere folgende Leistungen:

- berufliche Eingliederungsmassnahmen (inkl. IV-Taggelder);
- medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen (GG);
- Hilfsmittel (HM);
- Hilflosenentschädigungen (HE);
- Invalidenrenten;
- Blindenbeihilfen (BBH);
- Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung (BPG)

Überdies entscheidet die IV-Anstalt über Massnahmen der Früherfassung, über welche mit Blick auf die Betroffenenrechte und den Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO gesondert informiert wird. Dauerleistungen (insb. IV-Renten) werden durch die IV periodisch überprüft, weshalb es im Rahmen eines **Revisionsverfahrens** zu einer erneuten Datenerhebung bzw.-verarbeitung kommen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten als eine einheitliche Behörde tätig sind⁶ und dass zu einem bestimmten Zweck (sog. „Primärzweck“) erhobene und verarbeitete Daten zu einem späteren Zeitpunkt auch zu einem anderen Zweck (sog. „Sekundärzweck“) weiterverarbeitet werden können, sofern die **Weiterverarbeitung** ebenfalls von einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand im nationalen Recht gedeckt ist.⁷ So können z.B. personenbezogene Daten, welche im Rahmen eines IV-Verfahrens erhoben wurden, allenfalls bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von (akzessorisch zu einer IV-Rente ausgerichteten) Ergänzungsleistungen weiterverarbeitet werden. Auch können Daten, welche im Zuge der Beitragserhebung verarbeitet wurden, bei der Prüfung von Leistungen im Tätigkeitsbereich der AHV-IV-FAK-Anstalten weiterverarbeitet werden. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten als selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts ein eigenes (elektronisches) Archiv führen und Ihre Daten auch zu **Archivzwecken** nach dem Archivgesetz verarbeitet werden⁸.

⁵ Art. 72 IVV iVm Art. 80 IVG.

⁶ Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vom 21. Februar 2014 zu VGH 2013/147, Erw. 3., wonach die AHV-IV-FAK-Anstalten als einheitliche Behörde anzusehen und die Kenntnis eines Umstandes (bzw. eines Datums) der gesamten Behörde in allen Bereichen als ihr Wissen anzurechnen ist (vgl. auch Entscheidungen der Fürstlichen Regierung zu RA 2007/563, Erw. 8; LNR 2017-917 BNR 2017/866, Erw. 4.7; LNR 2022-878 BNR 2022/909 AP 621.2, Erw. 4.7).

⁷ Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO („Grundsatz der Zweckbindung“); AUERNHAMMER/KRAMER, Art. 5 DSGVO, Rn. 30; ErwGr. 50 Satz 7 DSGVO (danach ist eine Weiterverarbeitung ungeachtet der Vereinbarkeit der Zwecke möglich, wenn für die Weiterverarbeitung eine Grundlage im Recht eines Mitgliedstaates gegeben ist).

⁸ Art. 5 Abs. 1 lit. b und e DSGVO, Art. 89 DSGVO; Art. 29 DS-GVO iVm Art. 2, Art. 3 Ziff. 5, Art. 23 Archivgesetz und Art.118bis AHVV; Reglement über die Aktenaufbewahrung der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten vom 31. Oktober 2007.

6. Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung

Im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist eine Verarbeitung von Daten nur rechtmässig, wenn sie sich auf einen Rechtfertigungsgrund stützt, der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannt wird. Die IV verarbeitet Ihre Daten **auf folgender Grundlage**:

- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO („Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“)⁹
- Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO („Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe; Ausübung öffentlicher Gewalt“)

Die Einholung einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) ist für die Datenerhebung und –verarbeitung bei der Anspruchsprüfung durch die IV nicht erforderlich. Allerdings sind antragstellende Personen verpflichtet, alle Personen und Stellen, insb. Arbeitgeber, Ärzte, Versicherungen sowie Amtsstellen **im Einzelfall zu ermächtigen**, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind gegenüber der IV-Anstalt zur Auskunft verpflichtet.¹⁰

Soweit es sich um die Verarbeitung **besonderer Kategorien personenbezogener Daten** handelt, z.B. Gesundheitsdaten, beruht die Verarbeitung auf:

- Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO („Datenverarbeitung im Gesundheits- und Sozialbereich“)¹¹
- Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO („Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen“)¹²
- Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO („Datenverarbeitung zu Archivzwecken“)¹³
- Art. 19bis AHVG („Ermächtigungsnorm im nationalen Recht für sämtliche Datenverarbeitungen durch die AHV-IV-FAK-Anstalten“)¹⁴

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt in **Ausübung der gesetzlichen Aufgaben** basierend auf folgenden **nationalen Rechtsgrundlagen**:

⁹ Die rechtliche Verpflichtung der AHV-IV-FAK-Anstalten zur Datenverarbeitung ergibt sich aus den Materien-gesetzen (AHVG, IVG, FZG, ELG etc.), aus den ihr per Gesetz übertragenen Aufgaben und aus der Eignerstrategie der Fürstlichen Regierung vom 28.10.2016. Die AHV-IV-FAK-Anstalten sind zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und der damit einhergehenden Datenverarbeitung gesetzlich verpflichtet (vgl. auch SYDOW/MARSCH DS-GVO/BDSG, Art. 6 Rn 65 u. 68).

¹⁰ Art. 35 Abs. 3 IVG

¹¹ Die AHV-IV-FAK-Anstalten verarbeiten als öffentlich-rechtlicher Sozialversicherungsträger insb. auch Gesundheitsdaten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten erfolgt im Wesentlichen zur Beurteilung der Ansprüche auf IV-Leistungen, in geringem Ausmass auch zur Beurteilung von Leistungsanträgen im Bereich der Ergänzungsleistungen (vgl. SYDOW/MARSCH DS-GVO/BDSG, Art. 9 Rn 44: Sozialversicherungsträger können sich auf lit. h berufen). Diese Norm bildet darüber hinaus die Grundlage für die interne Verwaltung, indem die „Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich“ erfasst wird.

¹² Im Verwaltungsverfahren bei den AHV-IV-FAK-Anstalten wird auf der Leistungs- wie auf der Beitragsseite über Rechtsansprüche und Rechtsanwartschaften entschieden, weshalb sich Verarbeitungstätigkeiten hinsichtlich aktueller oder künftiger Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren auch mit dieser Rechtsgrundlage rechtfertigen lassen.

¹³ Als selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts führen die AHV-IV-FAK-Anstalten ein eigenes, elektronisches Aktenarchiv. Die damit zusammenhängende Datenverarbeitung fällt in den Anwendungsbereich des Archivgesetzes (siehe Art. 29 DSG, Art. 23 ArchivG, Art. 118bis AHVV).

¹⁴ Diesbezüglich sind folgende Verweis- oder Ermächtigungsnormen aus anderen Materien-gesetzen zu beachten: Art. 18 IVG, Art. 15 FZG, Art. 4ter ELG, Art. 82 ALVG, Art. 26a KVG, Art. 89a UVersG, Art. 20a BPVG, Art. 4 DSG.

- Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (Invalidenversicherungsgesetz, IVG), LR 831.20, darin insb. auf folgende Bestimmung:
 - Art. 33 ff. IVG (Eingliederung)
 - Art. 47 f. IVG (IV-Hilfsmittel)
 - Art. 49 ff. (Taggelder)
 - Art. 52bis IVG (Spesenersatz)
 - Art. 53 ff. IVG (IV-Renten)
- Verordnung vom 22. Dezember 1981 zum Gesetz über die Invalidenversicherung (Invalidenversicherungsverordnung, IVV), LR 831.201
- Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), LR 831.30, darin insb. auf folgende Bestimmungen:
 - Art. 3bis ELG (Hilflosenentschädigung)
 - Art. 3quater ff. ELG (medizinische Eingliederungsmassnahmen)
 - Art. 3octies ff. ELG (Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung)
- Verordnung vom 1. Dezember 1981 zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV), LR 831.201
- Verordnung vom 24. April 2001 über besondere medizinische Eingliederungsmassnahmen, LR 831.303
- Gesetz vom 17. Dezember 1970 über die Gewährung von Blindenbeihilfen (BBHG), LR 854.0
- Verordnung vom 9. Dezember 2009 über das Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung (Betreuungs- und Pflegegeldverordnung; BPGV), LR 831.304
- Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LR 831.10
- Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LR 172.020

7. Empfänger bzw. Empfängerkategorien der personenbezogenen Daten

Ihre Daten können auf der Grundlage einer einschlägigen nationalen oder internationalen Ermächtigungsnorm insb. zur Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen, zur Durchführung ausgelagerter Massnahmen oder im Rahmen der Amts- und Verwaltungshilfe an **folgende Empfänger** weitergegeben werden:

- verschiedene Dienste und Stellen innerhalb der AHV-IV-FAK-Anstalten (z.B. Rechtsdienst, Rentenabteilung, interner ärztlicher Dienst);¹⁵
- Rechtsmittelinstanzen (zuständige Gerichte);
- Landes- und Gemeindebehörden;
- Organe einer anderen Sozialversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung etc.);
- Sozialversicherungsträger und Behörden im EWR-/EFTA-Raum;¹⁶
- Leistungserbringer (ambulante und stationäre Betreuungseinrichtungen, Ärzte etc.);
- sonstige Fachleute und externe Abklärungspersonen (z.B. Case Manager, Gutachter);
- Auftragsverarbeiter der AHV-IV-FAK-Anstalten;¹⁷
- sonstige Stellen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

¹⁵ Hierbei handelt es sich um interne Stellen bzw. Verwaltungseinheiten innerhalb der AHV-IV-FAK-Anstalten, welche definitionsgemäss nicht unter den Begriff "Empfänger" gemäss Art. 4 Nr. 9 DSGVO fallen (SYDOW/MARSCH DS-GVO/BDSG, Art. 4 Rz. 156).

¹⁶ Der zwischenstaatliche Austausch von Sozialversicherungsdaten im EWR-/EFTA-Raum basiert im Wesentlichen auf Art. 76 ff. der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und auf Art. 2 ff. der Verordnung (EG) Nr. 987/2009. Die einzelnen Empfänger sind im öffentlichen Verzeichnis der Institutionen der sozialen Sicherheit bezeichnet (siehe: <https://ec.europa.eu/social/social-security-directory/pai/select-country/language/en>).

¹⁷ Art. 4 Nr. 8 DSGVO.

Die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und die Erteilung von Auskünften an diese stützt sich insbesondere auf Art. 80 IVG. Dabei sind die genannten Stellen und Fachleute grundsätzlich gegenseitig von der Schweigepflicht entbunden. Des Weiteren bildet Art. 18 IVG iVm Art. 19ter AHVG die Grundlage für die Offenlegung personenbezogener Daten an andere Stellen im nationalen Kontext. Im internationalen Umfeld bestehen abhängig von den beteiligten Staaten verschiedene Rechtsgrundlagen für den zwischenstaatlichen Datenaustausch.

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten in die Schweiz (sog. „Drittland“)

Im Zuge der Datenverarbeitung werden Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Verfahrensakten auf der Grundlage von Auftragsverarbeiterverträgen¹⁸ an Auftragsverarbeiter der AHV-IV-FAK-Anstalten mit Sitz in der Schweiz übermittelt. Zudem sind auch die unter Ziff. 7. genannten Empfänger fallweise in der Schweiz ansässig, weshalb an dieser Stelle gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. f DSGVO auf den Angemessenheitsbeschluss der europäischen Kommission vom 26.07.2000 gemäss der Richtlinie 95/46/EG und Art. 45 Abs. 3 DSGVO hingewiesen wird. Die Schweiz verfügt auf dieser Grundlage und gemäss Art. 9 iVm Anhang 1 Abs. 1 Ziff. 10 der liechtensteinischen Datenschutzverordnung vom 11. Dezember 2018 (DSV) über ein angemessenes Datenschutzniveau, weshalb ein rechtmässiger Datentransfer an Empfänger in der Schweiz ohne Einschränkungen möglich ist. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass das hohe Datenschutzniveau in der Schweiz mit Inkrafttreten des totalrevidierten Datenschutzgesetzes per 01.09.2023 rechtlich verankert wird.

9. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei den AHV-IV-FAK-Anstalten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen und reglementarischen Aufbewahrungsfristen¹⁹ und zur Erfüllung der oben genannten Zwecke sowie aufgrund berechtigter Interessen erforderlich ist²⁰. Im Wirkungsbereich der AHV-IV-FAK-Anstalten bestehen keine gesetzlichen Löschrufen. Die Verfahrensakten sind zu Beweissicherungszwecken solange aufzubewahren, als diese in einem künftigen Verfahren wiederum relevant sein können und beigezogen werden müssen. Darüber hinaus führen die AHV-IV-FAK-Anstalten als selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts ein Archiv, worauf die Bestimmungen des Archivgesetzes Anwendung finden.

10. Betroffenenrechte („Datenschutzrechte“)

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Die betroffene Person hat insbesondere das Recht,

- **Auskunft** zu erhalten über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden (Art. 15 DSGVO);
- **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO);
- **Löschung** der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft. Zu beachten ist allerdings, dass

¹⁸ Art. 28 DSGVO.

¹⁹ Art. 118bis AHVV iVm Ziff. 4 des Reglements über die Aktenaufbewahrung der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten vom 31. Oktober 2007.

²⁰ Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO („Prinzip der Speicherbegrenzung“)

Daten, die zur Vollziehung gesetzlicher Vorschriften heranzuziehen sind, nicht gelöscht werden dürfen und dass verschiedene Ausnahmen von der Löschpflicht bestehen, auf welche sich die AHV-IV-FAK-Anstalten berufen können²¹;

- **Einschränkung** der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist;
- die **Identität von Dritten**, an welche ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen;
- ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu **erhalten** oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Datenschutzstelle des Fürstentums Liechtenstein, Städtle 38, 9490 Vaduz, www.datenschutzstelle.li) **Beschwerde** zu erheben.

11. Geheimhaltungspflicht

Mitarbeitende der AHV-IV-FAK-Anstalten sind zur Geheimhaltung über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes oder mit Beziehung auf ihre dienstliche Stellung bekannt geworden sind, verpflichtet. Gesetzliche Ausnahmen sind vorbehalten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.²²

12. Erfordernis der Datenverarbeitung

Es bleibt der versicherten Person zu jeder Zeit selbst überlassen, sich für Eingliederungsmassnahmen oder andere Leistungen des Invalidenversicherungsgesetzes anzumelden.

Werden Leistungen der Invalidenversicherung beantragt, ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben und für die Anspruchsprüfung erforderlich. Im Falle der Nicht-Bereitstellung dieser Daten können Ihre Anträge nicht bearbeitet und infolgedessen Leistungen nicht erbracht werden. Art. 35 IVG sieht dementsprechend eine Mitwirkungspflicht vor, wonach die antragstellende Person bei der Abklärung der Verhältnisse und bei der Durchführung zumutbarer Massnahmen aktiv mitzuwirken sowie wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben hat, ansonsten der Antrag zurückgewiesen oder laufende Leistungen eingestellt werden können.

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an datenschutzbeauftragter@ahv.li mit oder kontaktieren Sie uns unter der angegebenen Adresse.

Stand: 19.06.2023

²¹ Vgl. insb. Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO („Wahrnehmung öffentlicher Aufgabe; Ausübung öffentlicher Gewalt“), Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO („Archivzwecke“) oder Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO („Beweissicherungszwecke“).

²² Art. 18 IVG i.V.m. Art. 23 Öffentliche-Unternehmen-Steuerungsgesetz (Gesetz vom 19.11.2009 über die Steuerung und Überwachung öffentliche Unternehmen (ÖUSG; LR 172.017).